



# **Schützenverein *Florian 1973 e.V.* Göttingen**

---

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein (nachstehend „Verein“ genannt), eingetragen im Vereinsregister Göttingen unter der Nummer 1250, führt den Namen ‘SV Florian 1973 e.V.’. Er ist Mitglied im Kreisschützenverband (KSV) Göttingen, im Niedersächsischen Sportschützenverband (NSSV), im Deutschen Schützenbund (DSB), im LandesSportBund Niedersachsen e.V. und der zugehörigen Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

## **§ 2 Vereinszweck**

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder keine Mittel des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Der Verein hat den Zweck, die gemeinsame Ausübung des Schießsports sowie die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums zu fördern. Dies soll erreicht werden durch:
  - a) Förderung des Schießsports als Leistungs- und Breitensport,
  - b) intensive Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
  - c) Bereitstellung von Mitteln zum Training, zur Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften aller Disziplinen des Schießsports.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.  
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet. Der Vorstand hat das Recht, eine sechsmonatige Probezeit festzusetzen.  
Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags kann kein Rechtsmittel eingelegt werden. Der Vorstand hat das Mitglied über die Aufnahme schriftlich zu informieren.
2. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.
3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der ordentlichen Mitgliederversammlung von dieser ernannt.
4. Der Vorstand hat das Recht, Fördermitglieder aufzunehmen.

### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder üben ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben, persönlich und unmittelbar aus. Die Interessen der Mitglieder, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, nimmt der Jugendleiter wahr.  
Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
2. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge im Rahmen der Vereinssatzung in und zur Mitgliederversammlung zu stellen.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen offiziellen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag und etwaige sonstige Leistungen im voraus zu entrichten. Regelmäßig zu leistende Zahlungen der Mitglieder werden jeweils zum Quartal vom Schatzmeister durch Banklastschrift eingezogen.  
Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu leisten.
5. Die Beitragshöhe, sonstige etwaige Leistungen und die Höhe der Aufnahmegebühr werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
6. Leistungen von Fördermitgliedern werden vom Vorstand festgesetzt.

## **§ 6 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluß
  - c) Tod
  
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.  
Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten und muß diesem bis zum 30. September des laufenden Jahres vorliegen.
  
3. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren. Bereits geleistete Zahlungen an den Verein werden nicht erstattet.
  
4. Ein Ausschluß von Mitgliedern kann erfolgen:
  - a) Wenn die Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung länger als drei Monate ab Fälligkeitstermin nicht erfolgt ist,
  - b) wenn die Satzung des Vereins oder die Bestimmungen von Organisationen und Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, schwer oder wiederholt verletzt werden,
  - c) bei vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Verstößen gegen die Sportordnung des Deutschen Schützenbundes oder gegen Ausschreibungen des Vereins und dessen vorgeordneten Organisationen und Verbänden,
  - d) wenn Vereinsbeschlüsse wiederholt nicht beachtet werden,
  - e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens.
  
5. Vor der Entscheidung auf Ausschluß eines Mitglieds, ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich Gehör zu gewähren. Macht er trotz schriftlicher Aufforderung zu einem angemessenen gesetzten Termin keinen Gebrauch von seinem Anhörungsrecht, kann die Entscheidung ohne Anhörung des Mitglieds erfolgen.  
Die Entscheidung auf Ausschluß fällt der Vorstand.
  
6. Gegen getroffene und verkündete Ausschlußbeschlüsse bestehen keine Einspruchsrechte.
  
7. Mit dem Ausschluß verliert der Ausgeschlossene alle Rechte, insbesondere auch das Recht zum Tragen von Auszeichnungen des Vereins und dessen vorgeordneten Organisationen und Verbänden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vereinsvorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende/er,
  - b) der/die 2. Vorsitzende/er,
  - c) der/die Schriftführer/in,
  - d) der/die Schatzmeister/in,
  - e) der/die 1. Schießsportleiter/in.
  
2. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
  - b) der/die Jugendleiter/in,
  - c) der/die 2. Schießsportleiter/in,
  - d) der/die 3. Schießsportleiter/in,
  
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende/er und der/die 2. Vorsitzende/er. Der Verein wird durch den/die 1. Vorsitzende/er und den/die 2. Vorsitzende/er gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
  
5. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
  
6. Um den Vorstand jederzeit funktionsfähig zu halten, werden die Vorstandspositionen in Gruppe A und Gruppe B aufgeteilt.
  - a) Gruppe A:
    1. Vorsitzende/er  
Schatzmeister/in
    2. Schießsportleiter/in
    3. Schießsportleiter/in
  
  - b) Gruppe B:
    2. Vorsitzende/er
    1. Schießsportleiter/in  
Schriftführer/in  
Jugendleiter/in

Zwischen den Wahlen der Gruppe A und der Gruppe B ist ein Abstand von zwei Jahren einzuhalten. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Tätigkeiten des Vorstands und aller Gremien erfolgen ehrenamtlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.  
Sie tritt mindestens einmal im laufenden Geschäftsjahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen:
  - a) aus den Mitgliedern des Gesamtvorstandes (§8 Abs. 2),
  - b) aus den Vereinsmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
  - a) für die Entgegennahme und Besprechung der Jahresberichte des Vorstands,
  - b) für die Verabschiedung des Haushaltsvoranschlags,
  - c) für die Entlastung des Vorstands,
  - d) für die Wahl des Vorstands,
  - e) für die Wahl der Kassenprüfer,
  - f) für die Festsetzung der regelmäßig zu entrichtenden Mitgliederbeiträge, etwaiger sonstiger Leistungen sowie des Aufnahmebeitrags,
  - g) für Satzungsänderungen,
  - h) für die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie
  - i) für die Auflösung des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres zusammentreten.  
Einladungen ergehen unter der Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vorher durch den/die 1. Vorsitzende/en oder durch den/die 2. Vorsitzende/en.  
Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.  
Die Mitgliederversammlung beschließt über satzungsgemäße Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sich aus der Satzung keine abweichenden Regelungen ergeben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen zum Vorstand erfolgt direkt anschließend eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.  
Auf Antrag müssen Wahlen zum Vorstand in schriftlicher und geheimer Form erfolgen.  
Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern muß eine Abstimmung schriftlich und geheim erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Vereinsmitglieder dieses für notwendig hält. Die Ladefrist beträgt 21 Tage. Gründe und Zweck der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind bei der Einberufung bekannt zu geben.
7. Anträge zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich vorliegen.  
Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Anträge auf Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind nicht zulässig. Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.
9. Anträge zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugeleitet werden. Dringlichkeitsanträge auf Auflösung des Vereins sind nicht zulässig. Ein Beschluß zur Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.  
Der Auflösungsbeschluß muß in einer weiteren Mitgliederversammlung, die frühestens ein Monat nach der Vorangegangenen einzuberufen ist, mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitgliedern bestätigt werden.
10. Mitglieder des Gesamtvorstands und jedes Vereinsmitglied haben je eine Stimme. An Wahlen zum Vorstand, Abstimmungen über die Entlastung des Vorstands und Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins und zur Bestellung der Kassenprüfer dürfen nur reguläre Vollmitglieder des Vereins teilnehmen.
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, ist eine aufzubewahrende Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe zu prüfen, ob die Gelder des Vereins gemäß der Satzung des Vereins und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen verwandt werden.
2. Die Mitgliederversammlung bestellt für diese Aufgabe zwei Kassenprüfer und einen Vertreter.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Gesamtvorstands sein und werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer müssen nicht zwingend Mitglied im Verein sein.
4. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, nach Terminabsprache in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
5. Zur Mitgliederversammlung ist die Kassen- und Rechnungsführung von den Kassenprüfern sachlich und formell zu prüfen.
6. Über alle Prüfungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften werden von den Kassenprüfern unterzeichnet.
7. Die Kassenprüfer geben auf der Mitgliederversammlung ihren Prüfungsbericht ab. Auf Grundlage dieses Berichts wird der Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters und des Gesamtvorstands gestellt.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des bisherigen Zwecks, fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten vorhandene Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes an den Deutschen Sportbund (dsb), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, hier im Sinne der Förderung des Schießsports, zu verwenden hat.

Die Unterlagen und Akten des Vereins verbleiben bei der/beim letzten ersten Vorsitzenden bzw. Falle deren/dessen Verhinderung bei der/beim letzten zweiten Vorsitzenden. Die Unterlagen und Akten können durch diese/diesen nach Ablauf einer Frist von mindestens einem Jahr nach der Auflösung des Vereins an einen übergeordneten Sportverband, Organisation, Behörde oder an eine ähnliche berechnigte Institution zur weiteren Archivierung, nach eigener Maßgabe übergeben werden. Die Weitergabe darf nur erfolgen, wenn die übernehmende Stelle eine dauerhafte Aufbewahrung sicherstellt.

Mit der Aufnahme und Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister tritt die bisherige Satzung vom 14.04.2000 (eingetragen im Vereinsregister Göttingen unter dem Geschäftszeichen: Nr. 1250) außer Kraft.

Göttingen, den 08.09.2001